

Antrag an den hessischen Schachkongress 2023

Änderung der Turnierordnung

B. Turniere

B. II Mannschaftsmeisterschaft

29. Fehlen zum Zeitpunkt der Abgabe der Mannschaftsaufstellung Spieler muss aufgerückt werden, d.h. es dürfen bei einem fehlenden Spieler nur Brett 8 freigelassen werden, bei zwei fehlenden Spielern nur Brett 7 und 8 freigelassen werden usw.

Entscheidet sich der Verein einen noch nicht anwesenden Spieler aufzustellen, in der Annahme dass dieser in der Karenzzeit noch eintrifft, trägt der Verein das Risiko. Sollte der Spieler nicht oder nach Ablauf der Karenzzeit ankommen, gehen alle Bretter ab dem Leergelassenen verloren.

Begründung: Damit wird unterbunden, dass eine nicht komplette Mannschaft durch das Freilassen vorderer Bretter die stärksten Spieler des Gegners ausbremst. Rein rechnerisch erhöht sie durch diese Taktik ihren DWZ-Schnitt.

Weitere Ergänzung von Punkt 29:

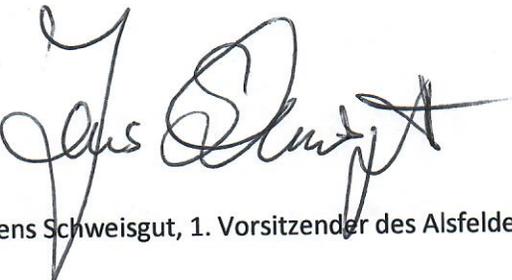
Für jedes freigelassene Brett zahlt der betreffende Verein eine Strafe. Diese Strafe ist vermeidbar, wenn der gegnerische Verein spätestens am Tag vor dem Spiel bis 18 Uhr informiert wird, wie viele Bretter unbesetzt bleiben.

Begründung: Es geht darum unseren Mannschaftssport nicht nachhaltig zu schädigen und den Spielern nicht die Motivation zu nehmen, sich für den Mannschaftssport zu engagieren. Es ist mittlerweile zu einem häufigen Thema geworden, dass Spieler sich den Sonntag frei nehmen, weite Anreisen auf sich nehmen und am Ende vor einem leeren Brett sitzen. Wir wollen Schach spielen und nicht kampfflos gewinnen, ansonsten können wir unsere Freizeit sinnvoller nutzen. Strafen sind leicht zu vermeiden, wenn der Gegner rechtzeitig über das Fehlen von Spielern informiert wird. Es geht nicht darum die Vereine mit Strafgeldern zu belasten!

G.

106. Jedes frei gelassene Brett ohne der fristgerechten Information der gegnerischen Mannschaft wird mit einer Strafe von 20 Euro belegt.

Alsfeld, 8.1.2023


Dr. Jens Schweisgut, 1. Vorsitzender des Alsfelder Schachvereins